OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400454/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 11. August 2020

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des Dr. D. B., vertreten durch RA Mag. W. H., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Mai 2020, Zl. BHLL-919100062736-19,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird; im Übrigen wird die Beschwerde hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Aus Anlass einer Anzeige der ASFINAG wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom X. September 2019, Zl. BHLL-91910006736-19, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am X um X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil am Fahrzeug lediglich eine zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufene Klebevignette angebracht gewesen sei; daher habe der Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Bf. Einspruch erhoben und diesen im Wesentlichen damit begründet, dass ihm ein Schreiben mit der Aufforderung zur Einzahlung der Ersatzmaut nicht zugestellt worden sei; vielmehr habe er lediglich eine entsprechende Stornorechnung erhalten.

3. Hierzu hat die ASFINAG in ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2019 ausgeführt, dass die Ersatzmautforderung an die Adresse des Bf. als Zulassungsbesitzer durch eingeschriebenen Brief übermittelt, dieser jedoch nicht innerhalb der offenen Frist abgeholt und daher am 8. Juli 2019 mit dem Postvermerk „nicht abgehoben“ an die ASFINAG retourniert worden sei.

4. Dem hat der Bf. in seiner Stellungnahme vom 25. November 2019 erwidert, dass er keine Zahlungsaufforderung erhalten habe, sodass eine fristgerechte Einzahlung der Ersatzmaut nicht möglich gewesen sei. Da er lediglich als Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen KFZ fungiere, dieses jedoch nicht von ihm, sondern ständig von anderen Familienmitgliedern benutzt werde, sei er zwar weiterhin dazu bereit, die geforderte Ersatzmaut, nicht jedoch die als zu hoch empfundene Strafe zu bezahlen.

5. Mit Schreiben vom 6. April 2020 forderte die belangte Behörde den Bf. dazu auf, jene Person bekannt zu geben, die zum Tatzeitpunkt das KFZ gelenkt hat.

6. Dazu gab der Rechtsmittelwerber mit Schriftsatz vom 21. April 2020 an, dass er damals selbst das Fahrzeug gelenkt habe.

7. Hierauf hat die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 19. Mai 2020, Zl. BHLL-919100062736-19, über den Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am X um X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil an diesem bloß eine bereits abgelaufene Klebevignette angebracht gewesen sei.

Daher habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 45/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 i.V.m. zu bestrafen gewesen sei.

8. Gegen dieses ihm am 22. Mai 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 19. Juni 2020 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Inhaltlich präzisiert der Bf. darin im Wesentlichen sein bereits im Einspruch vom 20. Oktober 2019 erstattetes Vorbringen dahin, dass das Fahrzeug auf ihn zugelassen sei, dieses jedoch vorwiegend von seiner Frau und seinem Sohn benutzt werde. Da es sich am Tattag um eine einmalige Überstellung des KFZ zu seinem Sohn nach Wien handelte, habe er die angebrachte Vignette nicht kontrolliert, zumal er davon ausging, dass diese aktuell sei.

Abgesehen davon, dass mittlerweile bereits Verjährung eingetreten sei, sei nochmals darauf hinzuweisen, dass ihm keine Aufforderung zur Begleichung der Ersatzmaut zugestellt wurde. Vor diesem Hintergrund erweise sich die Erlassung eines Straferkenntnisses als rechtsmissbräuchlich und damit rechtswidrig.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

9. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 14. Juli 2020, Zl. BHLL-919100062736-19, samt ihrem Bezug haben Akt vorgelegt, wobei von der vorgängigen Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. BHLL-919100062736-19; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche, auch vom Bf. selbst nicht bestrittene Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG i.d.F. BGBl I 45/2019 beging u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG dann, wenn es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 BStMG zu keiner Betretung kommt, dazu befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält. Allerdings kommt weder dem Lenker noch dem Zulassungsbesitzers ein subjektives Recht auf Zustellung einer mündlichen oder schriftlichen Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut zu.

2. Im gegenständlichen Fall geht aus der Anzeige der ASFINAG vom X (auch) hervor, dass der Bf. – ungeachtet dessen, dass hierauf kein subjektives Recht besteht (vgl. § 19 Abs. 6 BStMG) – mittels Schreiben vom 28. April 2019 unter Angabe einer Rechnungsnummer zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert wurde.

Wenngleich in diesem Zusammenhang vom Bf. in Abrede gestellt wird, dass ihm diese Zahlungsaufforderung zugestellt wurde, ändert dies schon vor dem Hintergrund, dass hierauf kein subjektives Recht besteht, objektiv besehen nichts daran, dass der Anforderung des § 19 Abs. 4 letzter Satz BStMG letztlich de facto nicht entsprochen wurde.

Damit kam aber im vorliegenden Fall auch der Strafaufhebungsgrund des § 19 BStMG nicht zum Tragen.

3. Davon ausgehend hat der Rechtsmittelwerber somit den Tatbestand des § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG erfüllt und diesbezüglich auch schuldhaft, nämlich zumindest insoweit leicht fahrlässig gehandelt, als er sich vor Fahrtantritt davon hätte überzeugen müssen, dass an seinem KFZ eine gültige Klebevignette angebracht oder für dessen Kennzeichen eine digitale Vignette registriert ist.

Seine Strafbarkeit ist daher gegeben.

4. Im Zuge der Strafbemessung ist im vorliegenden Fall jedoch neben der bisherigen Unbescholtenheit des Bf. insbesondere zu berücksichtigen, dass er an der – im Ergebnis rechtswidrigen, weil eine Verletzung seines Grundrechts, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen (Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK), darstellenden – Lenkererhebung mitgewirkt und so erst der Behörde die zweifelsfreie Feststellung seiner Täterschaft überhaupt ermöglicht hat.

Angesichts dessen findet es das LVwG OÖ als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, unter Heranziehung des § 20 VStG die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und demgemäß die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabzusetzen.

5. Insoweit war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde auf 15 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen

und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f